

Mitteilung des Senats vom 9. März 2022

Fünfte Verordnung zur Änderung der Dreißigsten Coronaverordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) zur Befassung die fünfte Verordnung zur Änderung der 30. Coronaverordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2.

Fünfte Verordnung zur Änderung der Dreißigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Satz 1 der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz vom 11. September 2018 (Brem.GBl. S. 425 — 2126-e-1), die durch Verordnung vom 12. Mai 2020 (Brem.GBl. S. 292) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Dreißigste Coronaverordnung vom 18. Januar 2022 (Brem.GBl. S. 12), die zuletzt durch Verordnung vom 22. Februar 2022 (Brem.GBl. S. 139) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 16 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Ab 14. März 2022 sind Grundschulen von der Pflicht nach Satz 1 ausgenommen.“
 - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
2. § 19 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Absatz 4 gilt nicht für medizinisches Personal, soweit dieses eine geeignete medizinische Schutzausrüstung getragen hat, und für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Schülerinnen und Schüler, die eine Einrichtung nach § 16 besuchen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Begründung der Fünften Verordnung zur Änderung der Dreißigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Begründung:

Die vorliegende Begründung stellt eine allgemeine Begründung im Sinne von § 28a Absatz 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (im Folgenden: IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist, dar. Danach sind Rechtsverordnungen, die – wie die vorliegende Fünfte Verordnung zur Änderung der Dreißigsten Coronaverordnung – nach § 32 in Verbindung mit § 28 Absatz 1

und § 28a Absatz 7 IfSG erlassen werden, mit einer allgemeinen Begründung zu versehen.

Allgemeines

Die allgemeine Infektionslage und die Situation in den Kliniken rechtfertigen derzeit insbesondere in Bezug auf Gruppen, die durch die Einschränkungen besonders belastet waren – hier: Kinder und Jugendliche – eine vorsichtige Rücknahme der Maßnahmen.

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Absatz 5 statuiert eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung an allgemein- und berufsbildenden Schulen mit Ausnahme der Grundschulen. Für Grundschul Kinder stellt die Maskenpflicht eine besonders hohe Belastung dar, weil sie sich noch im Entwicklungsstadium für die Sprachentwicklung befinden. In dieser Phase wird auch die soziale Interaktion noch erlernt und weiterentwickelt. Daher kann eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in dieser wichtigen Entwicklungsphase der Kinder bei gleichzeitiger Entspannung des Infektionsgeschehens nicht mehr gerechtfertigt werden. Schülerinnen und Schüler an weiterführenden Schulen erfüllen die Pflicht unabhängig von ihrem Alter durch das Tragen von medizinischen Masken nach § 2 Absatz 2. Die Pflicht gilt nicht für Beschäftigte in ihren persönlich zugewiesenen Arbeits- und Büroräumen.

Zu Nummer 2:

Absatz 5 enthält zum einen eine Ausnahmeregelung zu der Absonderungspflicht für medizinisches Personal, soweit dieses eine geeignete, persönliche Schutzausrüstung getragen hat. Die Regelung beruht auf den genannten aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) zur Kontaktpersonen-Nachverfolgung (dort Nummer 2.1 Tabelle 3). Ausgenommen werden von der Kontaktpersonenquarantäne auch Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres oder darüber hinaus, solange sie die Schule besuchen.

Das Auftreten von schweren Erkrankungsfällen in der Altersgruppe der unter 18-jährigen ist außerordentlich gering. Die häusliche Quarantäne indes stellt für Kinder und Jugendliche eine hohe psychosoziale Belastung dar und sie wirkt entsprechend gesundheitsgefährdend. Hinzu kommt, dass durch die unnötige Unterbrechung ihres Kita- und Schulalltags der Bildungserfolg der Kinder gefährdet ist und ein Aufholen dieser Defizite immer schwieriger wird, was sich ebenfalls negativ auf die psychosoziale Gesundheit auswirkt. Die Einschränkungen für Kinder und Jugendliche gilt es daher auf das unbedingt Notwendige zu reduzieren.

Zu Artikel 2

Es wird das Inkrafttreten geregelt.